

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

APRIL 2023 · AUSGABE 2/2023

## ANWALTSCHAFT MACHT SCHULE: EIN PROJEKT GEGEN DAS NACHWUCHSPROBLEM

ChatGPT & Co: Was KI-Tools für kleine Kanzleien bringen ■  
Bedrohung wegen Anwaltstätigkeit: ein Problem auch in Deutschland ■  
Finde den Strohmann! Wie man sich gegen Geldwäscherisiken absichert ■



**ottoschmidt**

Bild: NaughtyNut/shutterstock.com

# Einer muss für klare Verhältnisse sorgen. **Otto Schmidt online**

4  
Wochen  
gratis  
nutzen!

## Arbeitsrecht

## Aktionsmodul

45 € pro Monat für 3 Nutzer



[otto-schmidt.de/aka](https://otto-schmidt.de/aka)

So schnell und kostengünstig gewinnen Sie nur im Aktionsmodul Arbeitsrecht einen Überblick über das gesamte deutsche und europäische Arbeitsrecht. Mit online aktualisierten Kommentarklassikern, brandaktuellen Handbüchern und wissenschaftlich fundierten Fachzeitschriften in der leistungsstarken Datenbank von Otto Schmidt.

### Auf Top-Inhalte online zugreifen

- › *Hensler/Willemsen/Kalb* **Arbeitsrecht Kommentar**
- › *Grimm/Singraven* **Digitalisierung und Arbeitsrecht**  
Mit über 60 Formularen und Mustern
- › *Tschöpe* **Arbeitsrecht Handbuch**
- › *Schwab/Weth* **ArbGG** Kommentar  
und *Gaul* **Arbeitsrecht der Umstrukturierung**
- › Beraterzeitschrift **ArRB** Arbeits-Rechtsberater  
und **ZfA** Zeitschrift für Arbeitsrecht

**ottoschmidt**

## CHATGPT: ALLES NUR HPYE – ODER GRUND ZUR PANIK?

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,  
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin



Foto: Oliver Hurst

Es ist in aller Munde: ChatGPT. Seit das Startup OpenAI sein auf künstlicher Intelligenz (KI) beruhendes Chatbot-System Ende November 2022 zum freien Testen öffnete, schlägt es Wellen. Innerhalb weniger Tage meldeten sich eine Million Nutzerinnen und Nutzer an, im Januar waren es schon über 100 Millionen – Tendenz rapide steigend. Waren es zuerst eher Nerds, die mit dem Chatbot experimentierten, tut es inzwischen gefühlt jeder. So viele sogar, dass ChatGPTs Serverkapazitäten zeitweise nicht ausreichen.

KI ist mit ChatGPT von etwas Abstraktem, das es noch nicht gibt, zu etwas Erlebbar geworden. Das weckt Neugier und natürlich auch Ängste. Für jede denkbare Branche wird derzeit ausgelotet, was das Tool kann und ob es eine Bedrohung darstellt. Dazu macht man sich am besten selbst ein Bild, wie ChatGPT und ähnliche KI-Tools, die inzwischen auch von Microsoft und vom Facebook-Mutterkonzern Meta vorgestellt wurden, funktionieren.

Vereinfacht gesagt ist ChatGPT ein textbasiertes Dialogsystem, das mithilfe maschinellen Lernens menschliche Sprache verstehen und wahrscheinliche, menschenähnliche Antworten erzeugen kann. Dabei verwendet es Informationen, die ihm in seinem Sprachmodell mitgegeben wurden, und online verfügbare Quellen.

Wer mit dem Tool spielt, merkt, wie beeindruckend schnell es Informationen recherchieren, zusammenfassen und aufbereiten kann. Das zieht natürlich auch eine Reihe rechtlicher Fragen nach sich, urheberrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Natur etwa. Und Rufe nach einer Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Inhalte in den Medien. Was KI nicht kann, ist Erfahrungswissen anwenden, Informationen bewerten, Einschätzungen einfließen lassen, die richtigen Fragen formulieren. Damit ist auch klar, wo die Gefahren liegen:

ChatGPT kann auch falsche Informationen generieren, sie aber aufgrund seiner sprachlichen Fähigkeiten absolut überzeugend darstellen. „Das BRAK-Magazin ist die Zeitschrift der Bundesrechts-

anwaltskammer in Deutschland und erscheint viermal im Jahr. Die Ausgaben werden jeweils zum Ende eines Quartals veröffentlicht, das heißt Ende März, Juni, September und Dezember.“ war etwa die Antwort auf die Frage, wie oft das BRAK-Magazin erscheint. Nunja... auf der BRAK-Website wäre die korrekte Information verfügbar (zweimonatlich zur Monatsmitte, im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember). Aber plausibel klingt die falsche Antwort, genauso wie die Auskunft, der BRAK-Mitteilungen-Beirat Prof. Dr. Christian Wolf sei ein renommierter Kriminologe von der TU Dresden (tatsächlich forscht er an der Uni Hannover zum Anwaltsrecht und Zivilprozessrecht). Je komplexer die Fragestellung, desto schwieriger wird es – auch wegen der hohen sprachlichen Qualität – zu erkennen, ob die Antwort inhaltlich korrekt ist.

ChatGPT teilt ganz offen mit, dass seine Antworten mitunter fehlerhaft sein können. In Medienkreisen weiß man, dass Faktenchecken angesichts dessen künftig zu einer der wichtigsten journalistischen Tätigkeiten wird. Nichts anderes gilt aber auch für die Anwendung in anderen beruflichen oder wissenschaftlichen Kontexten. Anwältinnen und Anwälte sollte das schon wegen des Haftungsrisikos klar sein.

Ist also alles nur ein Hype? Keineswegs. ChatGPT & Co. sollte man ernst nehmen und sich bestenfalls zunutze machen. Grund zur Panik, dass derartige Tools in absehbarer Zeit anwaltliche Beratung oder richterliche Entscheidungsfindung ersetzen werden, besteht sicher auch nicht.

Großkanzleien und große Unternehmen sind hier im Vorteil, sie können Systeme an ihre eigenen Bedürfnisse anpassen (lassen) und haben auch genug juristisches Personal, um die KI mit vielen spezifischen Trainingsdaten zu versorgen und so zu optimieren. Aber auch Anwältinnen und Anwälte in kleineren Kanzleien können die aktuell verfügbaren KI-Tools gewinnbringend einsetzen. Wie das geht, erläutert *Pia Lorenz* in diesem Heft. Ein offener, neugieriger Blick lohnt in jedem Fall.

### IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)  
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln  
(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/zeitschriften](http://www.brak.de/zeitschriften))

# ANWALTSCHAFT MACHT SCHULE

## Ein gemeinsames Projekt von BRAK und RAK Berlin gegen das Nachwuchsproblem

Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann, Präsidentin  
der RAK Berlin, und Rechtsanwalt Riad Khalil  
Hassanain, BRAK, Berlin

Die BRAK befasst sich intensiv mit den aktuellen Entwicklungen der Anwaltszahlen sowie dem Rückzug der Anwaltschaft aus der Fläche und in den neuen Bundesländern (dazu [Fuhrmann, BRAK-Mitt. 2022, 184](#)). Das allgegenwärtige Nachwuchsproblem betrifft nicht nur ReNos und ReFas. Auch die Mitgliederzahlen der Anwaltschaft, die jahrzehntelang konstant gestiegen sind, gehen nun zurück (dazu etwa [Kilian, NJW-aktuell 28/2022, 12 f.](#)).

Insbesondere in den neuen Bundesländern sinken die Zahlen bedenklich. Aber selbst in Berlin wachsen lediglich die Zulassungen der Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte und der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach EuRAG und § 206 BRAO. Die Anzahl der niedergelassenen Anwältinnen und Anwälte geht auch in Berlin zurück, im Jahr 2022 um 2,7 %, bundesweit um 1,3 % (vgl. [Kilian, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2021/2022, 42](#)). Der Frauenanteil im zweiten Examen liegt zwar bei erfreulichen 56 %, auch die Zulassungszahlen stiegen leicht auf nun 36,3 % (vgl. [BRAK-Anwältinnenstatistik](#)). Allerdings wächst der Frauenanteil vor allem bei den Syndikuszulassungen, die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen sinkt jedoch. Zudem geben Frauen überproportional oft die Zulassung nach kurzer Zeit zurück.

### DIE ANWALTSCHAFT HAT EIN NACHWUCHSPROBLEM

Die Anwaltschaft hat also – wie viele andere Berufe – bereits jetzt ein Nachwuchsproblem. Wegen der Altersstruktur in Anwaltschaft und Justiz werden viele Juristinnen und Juristen demnächst in den Ruhestand gehen. Das bedeutet, dass sich dieses Nachwuchsproblem noch erheblich verschärfen wird.

Die Justiz hat den „War for Talents“ längst erkannt und bemüht sich intensiv um Nachwuchsgewinnung. Beispielsweise sollen die AG-Leiterinnen



und -Leiter besonders für den Justizdienst geeignete Referendarinnen und Referendare ansprechen. Daher wirbt auch die RAK-Berlin dafür, dass Kolleg:innen, auch aus Großkanzleien, Arbeitsgemeinschaften leiten (vgl. [hier](#) und [hier](#)).

Die sinkenden Absolventenzahlen gehen uns alle an: Indem die hochqualifizierten Juristinnen und Juristen durch intensive Nachwuchsgewinnung von Justiz und Wirtschaft abgeworben werden, sinkt naturgemäß die Anzahl der hochqualifizierten Anwältinnen und Anwälte.

Inzwischen nehmen sich viele Seiten des Problems an. Die BRAK, die Rechtsanwaltskammern, der DAV und andere Vereine versuchen, die Attraktivität des Anwaltsberufs besser darzustellen. Auch die RAK Berlin hat sich auf ihrer Klausurtagung 2022 intensiv mit dem Thema befasst; auch sie muss aktiv werden, um dem Rückgang der Zulassungszahlen entgegenzuwirken.

### DIVERSITÄT IN DER ANWALTSCHAFT ALS SCHLÜSSEL

Die Gründe für den Rückgang der Anwaltszahlen sind vielschichtig. Eine Erkenntnis auf der Klausur-

#### Stephanie Bansemer (Rechtsanwältin):

Eine Schülerin fragte: „**Habt ihr nicht immer Angst, Mörder zu vertreten? Ich könnte das ja nicht.**“ Die Schülerinnen und Schüler verbanden mit dem Anwaltsberuf vorrangig die Vertretung von Straftätern. Sie zogen Ihr Wissen überwiegend aus amerikanischen TV-Serien. Die Vielfalt der anwaltlichen Tätigkeit war ihnen nicht bekannt und es war gut, ihnen die verschiedenen Berufsfelder zu erläutern. Da erkannten sie sich teilweise wieder, sei es wegen Problemen bei Internetkäufen oder Schadenersatzansprüchen nach einem Verkehrsunfall. Erstaunen rief hervor, dass Richter:innen, Staatsanwält:innen und Anwält:innen alle denselben Abschluss haben.



tagung war, dass die Stärkung der Diversität der Anwaltschaft dazu führen kann, dass Teile der Bevölkerung sich für das Jurastudium interessieren, die dort bislang unterrepräsentiert sind. Zwar liegt der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im Jurastudium bei immerhin 22 %, in der Anwaltschaft jedoch nur bei 10 %.

Auch Nichtakademikerkinder tragen sich nur unterrepräsentativ für ein Jurastudium ein bzw. schließen es ab. Die Anwaltschaft ist somit weiterhin geprägt vom klassischen deutschen Bildungsbürgertum. Man sollte sich also intensiv um die Förderung des Nachwuchses aus nichtakademischem Elternhaus kümmern.

### EINE IDEE WIRD GEBOREN

Gemeinsam entwickelten BRAK und RAK Berlin die Idee, Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte für den Anwaltsberuf zu interessieren und dazu in einer Schule mit hohem Migrationsanteil Einblicke in den anwaltlichen Berufsalltag zu geben. Spontan erklärten sich einige Vorstandsmitglieder bereit, am 24. und 25.1.2023 an einer Projektwoche der Friedensburg-Oberschule in Berlin teilzunehmen. Dort organisiert der Verein „Meine Zukunft beginnt hier“ Projekttage, bei denen die Schülerinnen und Schüler Berufsfelder kennenlernen können.

### AZUBI-TALK, WORKSHOPS UND SPEED DATING

Die Veranstaltung startete mit einem Azubi-Talk. Auszubildende aus verschiedenen Berufen berichteten dabei über ihre Ausbildung; für die Anwaltschaft übernahm dies der Jurastudent Anton Haase. Die Schüler:innen fragten ihn, warum er sich das langjährige Jurastudium ausgesucht hat und warum er Rechtsanwalt werden will. Für Erstaunen sorgte Haase, als er erklärte, wie viele unterschiedliche Berufe das Jurastudium ermöglicht. Das war den Schüler:innen sichtlich nicht bekannt.

In den anschließenden Workshops standen Rechtsanwältin Diana Blum (RAK Berlin) und Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain (BRAK) Rede und Antwort. Die Schülerinnen und Schüler hatten sehr unterschiedliche Fragen und kamen fast alle das erste Mal mit dem Anwaltsberuf in Berührung. Großes Interesse

hatten sie an ethischen Fragen, etwa wie sich die Verteidigung von Menschen mit den eigenen moralischen Vorstellungen vereinbaren lässt. Auch

nach der Bezahlung von Anwält:innen fragten sie. Ansonsten waren die Fragen sehr vielseitig und mit lebhaften Fallbeispielen gespickt.

Der krönende Abschluss war am zweiten Tag das Speed Dating. Jeder Beruf präsentierte sich dabei an einem Messtand; bis zu vier Schüler:innen konnten jeweils zehn Minuten lang dort Fragen stellen. Der Andrang auf den Anwalts-Stand war sehr groß. Dort beantworteten die Vorstandsmitglieder der RAK Berlin Stephanie Bansemer, Daniel Holz und Stephan Schneider die vielen Fragen, die die Schüler:innen wegen der knappen Zeit sehr unvermittelt und direkt stellten: Voraussetzungen des Jurastudiums, Intensität des Lernens, berufliche Perspektiven, und vieles mehr.

### EIN GUTER ERSTER SCHRITT

Aus Sicht der RAK Berlin und der BRAK war die Aktion ein guter erster Schritt, um sich bemerkbar zu machen und Interesse für den Anwaltsberuf zu wecken. Es fiel vor allem auf, dass die Schüler:innen ein teilweise recht verzerrtes Bild vom Anwaltsberuf und auch von dem der ReNo/ReFa haben.

Gerade im lockeren Zwiegespräch gelingt es, einzelne zu erreichen und den Berufswunsch bei Schüler:innen zu wecken, die bislang nicht auf die Idee gekommen sind, dass sie dafür geeignet sind. Die Veranstaltung bot auch Gelegenheit, Basics zu erklären, wie den für viele unbekanntem Ablauf des Studiums und Referendariats. Die Dauer des Studiums schreckte viele Schüler:innen ab. Da halfen Hinweise auf eine mögliche finanzielle Unterstützung durch Bafög oder die Bezahlung während der Referendarzeit.

Die RAK Berlin wird sich dem Thema Nachwuchsgewinnung weiter intensiv annehmen, sie hat hierfür nun den ständigen Ausschuss „Entwicklung der Anwaltschaft“ eingerichtet. Der Verein „Meine Zukunft beginnt hier“ wird weiter mit der BRAK zusammenarbeiten. Allen Beteiligten hat das Projekt Spaß gemacht, deshalb: „Anwaltschaft macht Schule“ sollte Schule machen.

Stephan Schneider, LL.M.  
(Rechtsanwalt und Strafverteidiger):

Gerne wurde auch gefragt: „Ist Suits realistisch?“ Ich antwortete: „Das kommt auf die Kanzleigröße an. Für größere Kanzleien wird ein annähernd realistisches Bild gezeichnet. Aber sicher ist: Am Ende heiratet immer jemand einen englischen Prinzen.“

Diana Blum (Rechtsanwältin und Strafverteidigerin):  
Merkwürdigerweise kam mehrfach die Frage: „Müssen Anwälte wirklich den ganzen Tag diese dicken roten Bücher sortieren?“ Sie sagten, dass das in Filmchen in den sozialen Medien gezeigt würde.

# RECHTSSTAAT IN GEFAHR

## Die geplante Justizreform in Israel und die Proteste aus Anwaltschaft und Zivilgesellschaft

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,  
Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die geplante Justizreform wird vorerst verschoben. Das ließ Israels Polizeiminister Ben-Gvir am Abend des 27.3.2023 verkünden. Die Knesset, das israelische Parlament, soll sich nun erst nach ihrer Sommerpause Ende Juli damit befassen. Damit reagierte die rechtskonservative Regierung um Ministerpräsident Netanjahu auf wochenlange, immer massiver werdende Proteste und einen Generalstreik.

### MASSIVER ANGRIFF AUF DEN RECHTSSTAAT

Die Proteste richten sich gegen die von der Regierung Netanjahu geplante Justizreform, die Justizminister Levin kurz nach deren Amtsantritt Ende 2022 vorlegte. Worum es dabei geht, erläuterte der frühere Richter des israelischen Supreme Court, Prof. Dr. Yoram Danziger, bei einer gemeinsam von BRAK und deutsch-israelischer Juristenvereinigung (DIJV) organisierten [Online-Veranstaltung am 13.2.2023](#):

Eines der „Grundgesetze“, die de facto die Verfassung Israels bilden, das Gesetz Nr. 8 über das Justizwesen, soll geändert werden. Unter anderem soll die Befugnis des Supreme Court beschränkt werden, einfache Gesetze aufzuheben; „Grundgesetze“ soll er überhaupt nicht mehr aufheben dürfen. Die Knesset soll seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit überstimmen können.

Zudem sollen die Richterwahlausschüsse so besetzt werden, dass faktisch immer eine Regierungsmehrheit besteht. Wer in Israel Richter oder Richter werden will, muss zuvor anwaltlich tätig gewesen sein. Die Anwaltschaft hat daher traditionell ein starkes Gewicht bei der Richterwahl. Künftig soll sie nicht mehr mitsprechen; das schwächt Anwaltschaft und Selbstverwaltung.

Zusätzlich sollen Verwaltungsgerichte und Supreme Court Entscheidungen von Regierung und Ministern nicht mehr auf ihre Angemessenheit prüfen können. Außerdem soll eine Amtsuntauglichkeitsklärung des Ministerpräsidenten unmöglich werden.

In Summe bringt die Reform eine radikale Verschiebung der Gewaltenteilung – und damit eine Gefahr für den Rechtsstaat, eine Verfassungskrise.



Proteste in Tel Aviv Ende Februar 2023

### PROTEST DER SCHWARZEN ROBEN

Gegen den geplanten Umbau des Justizsystems haben sich die israelische Anwaltschaft und Richterschaft vehement ausgesprochen. Gerade ihnen ist klar, welche Gefahr für Demokratie und Rechtsstaat davon ausgeht. Auch die Präsidentin des Supreme Court, Esther Hayut, und Staatspräsident Jitzhak Herzog, kritisieren die Reform. Herzog sieht das Land „am Rande des verfassungsrechtlichen und sozialen Zusammenbruchs“.

Und ebenso die internationale Anwaltschaft. Die BRAK gab Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann ein [Schreiben](#) mit auf seine Israelreise Ende Februar, in dem sie ihn bat, auf den israelischen Justizminister und die Regierung einzuwirken. Ihre Unterstützung der friedlichen Proteste überbrachte die BRAK auch unmittelbar selbst bei der Winterkonferenz der Tel Aviv Bar Ende Februar. Dieser Schulterschluss kam gut an bei den israelischen Kolleginnen und Kollegen; auch die Medien berichteten darüber.

Dennoch: Die Chancen, die Justizreform zu stoppen, sah Yoram Danziger bei der Veranstaltung von BRAK und DIJV pessimistisch. Die öffentlichen Proteste seien stark, doch die bereits verabschiedeten Teile der Reform zeigten, wie schnell Netanjahu Ernst machen wolle.

### DIE GEFAHR IST NICHT GEBANNT

Nicht nur die „schwarzen Roben“ protestieren, auch die Ärzteschaft, der in Israel so wichtige High Tech-Sektor und die Gewerkschaften. Landesweit demonstrierten seit Jahresbeginn regelmäßig hunderttausende Menschen, weit über Großstädte wie Jerusalem und Tel Aviv hinaus.

Die Regierung hatte es erkennbar eilig, das Vorhaben voranzutreiben. Bereits Mitte Februar wurde ein erster Teil des Reformpakets von der Knesset verabschiedet, ein weiterer folgte Ende März, trotz der inzwischen massiven Proteste und des Generalstreiks. Die gerade verkündete Verschiebung der Justizreform ist eine unerwartete Wendung. Doch damit ist die Gefahr für den Rechtsstaat in Israel längst nicht gebannt.

## DAIvent

Fundierte Fortbildung  
an beliebten Urlaubsorten  
oder „**NEU**“ im Live-Stream

- ✓ Anspruchsvolle Seminare in DAI-Qualität
- ✓ Aktuelle Themen und Fragestellungen
- ✓ Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen
- ✓ Bis zu 15 Zeitstunden nach § 15 FAO

### DAIvents an der Ostsee Lübeck-Travemünde

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

#### Handels- und Gesellschaftsrecht

20. – 22. Juli 2022  
Nr. 194240 und 194241

#### Medizinrecht

24. – 26. Juli 2023  
Nr. 124167 und 124168

#### Bank- und Kapitalmarktrecht

27. – 29. Juli 2023  
Nr. 254124 und 254125

#### Insolvenzrecht

31. Juli – 2. August 2023  
Nr. 104172 und 104171

#### Gewerblicher Rechtsschutz

3. – 5. August 2023  
Nr. 204135 und 204134

### DAIvents an der Ostsee Lübeck-Travemünde

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

#### **NEU!** Auch als Live-Streams

#### Miet- und WEG-Recht

19. – 21. Juli 2023  
Nr. 174258 und 174254 (Präsenz)  
Nr. 174255, 174256 und 174257 (Stream)

#### Familienrecht

27. – 29. Juli 2023  
Nr. 094388 und 094393 (Präsenz)  
Nr. 094389, 094390 und 094391 (Stream)

#### Arbeitsrecht

2. – 4. August 2023  
Nr. 014562 und 014558 (Präsenz)  
Nr. 014559, 014719, 014560, 014720,  
014561 und 014721 (Stream)

#### Bau- und Architektenrecht

9. – 11. August 2023  
Nr. 164218 und 164214 (Präsenz)  
Nr. 164215, 164216 und 164217 (Stream)

### DAIvent – Dresden

15 Zeitstunden (§ 15 FAO) möglich

#### Erbrecht

17. – 19. August 2023  
Nr. 144181 und 144182

Mehr Informationen  
und Anmeldung auf

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.  
Universitätsstraße 140 · 44799 Bochum  
Tel. 0234 970640 · Fax 0234 703507 ·  
info@anwaltsinstitut.de



FAOcomplete –  
Ihr eLearning-Paket im DAI

Die Live-Streams sind Bestandteil von  
FAOcomplete: **Genauere Informationen**  
unter [www.anwaltsinstitut.de/faocomplete](http://www.anwaltsinstitut.de/faocomplete)

Die DAIvents sind auch  
in einzelnen Teilen buchbar.

# CHATGPT & CO.: KÜNSTLICHE INTELLIGENZ AUCH FÜR KLEINE KANZLEIEN?

Rechtsanwältin und Journalistin Pia Lorenz, LL.M. oec., Köln

Im ersten Teil dieser Reihe versprochen wir bodenständige Legal Tech-Tipps für kleine Kanzleien, ganz ohne „buzzwordige High-End-Anwendungen, smart contracts oder gar die vielzitierte Künstliche Intelligenz“. Doch dann kam ChatGPT.

Der im November 2022 erstmals öffentlich vorgestellte, auf künstlicher Intelligenz (KI) beruhende Chatbot des Startups Open AI schreibt Aufsätze, interpretiert Gedichte und unterstützt beim Programmieren. Doch ChatGPT fasst auch Rechtstexte zusammen, wirft juristische Rechercheergebnisse aus und beantwortet Rechtsfragen. Er kann Mails an Mandanten entwerfen, Gliederungen für Hausarbeiten und Schreiben von Behörden. Er kann juristische Texte von einer Sprache in die andere übersetzen, er kann polarisierend oder versöhnlich sein. Das alles auf Wunsch in einfacher Sprache oder aber in einer Diktion, die jeder juristischen Archivzeitschrift zur Ehre reichen würde.

Die neue, im März 2023 gelaunchte Version GPT4 kann auch Bilder verarbeiten. Sie soll noch kreativer sein, über ein besseres analytisches Denk- und Urteilsvermögen verfügen und wesentlich weniger Fehler machen. Bislang konnte kein KI-Tool auch nur ansatzweise einlösen, was die Rechtswelt sich davon versprach. Das könnte sich jetzt ändern.

## AUF A B C FOLGT WAHRSCHEINLICH D: WIE DIE SPRACHMODELLE FUNKTIONIEREN

ChatGPT, vom Tech-Giganten Microsoft bereits in seine Bing-Suche integriert, ist der wohl derzeit öffentlichkeitswirksamste, aber keineswegs der einzige KI-basierte Chatbot. Google hat Bard vorgestellt, auch bei Facebook-Mutter Meta ist eine KI im Einsatz.

Berühmt und weltweit so oft getestet, dass die Webseite häufig gar nicht erreichbar war, wurde aber ChatGPT. „GPT“ steht für „Generative Pre-trained Transformer“, also einen generierenden vortrainierten Transformator. Heißt: Das Sprachmodell arbeitet mit Wahrscheinlichkeiten. Es analysiert die Reihenfolge von Wörtern in Texten und berechnet, was wahrscheinlich darauf folgt. Wirtschaftsanwalt und Legal-Tech-Experte Tom Braegelmann, der seit Monaten unterschiedlichen Bots verschiedene juristische Aufgaben stellt, beschrieb es in einem Interview einmal so: „Wenn

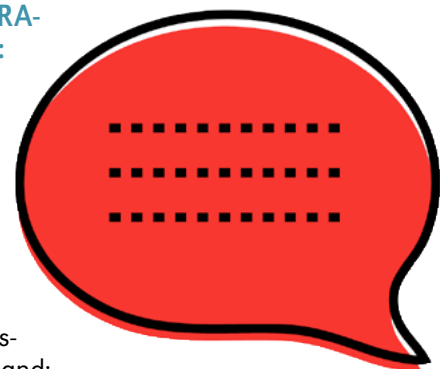
man nach ‚Kreditwesengesetz‘ fragt, liegt ‚Bank‘ näher als ‚Zitronenlimonade‘“.

Damit erzielen die Sprachmodelle schon enorme Ergebnisse. Während ChatGPT das bayerische Abitur noch nicht bestand, hat das Tool in der neuen Version das juristische Examen in den USA nicht nur bestanden – GPT4 war unter den besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen. Nach der Wirtschaftskanzlei Allen & Overy gab im März auch das Beratungsunternehmen PwC bekannt, nun mit Harvey zu arbeiten, einer speziell für juristische Bedürfnisse trainierten KI-Plattform auf Grundlage der Open AI-Modelle.

## DATENSCHUTZ, RECHTSBERATUNG, HALLUZINATIONEN: CHATGPTS SCHWIERIGKEITEN

Henrik von Wehrs, Legal Tech-Manager bei Allen & Overy, betonte in einem Webinar von Weblaw, an Harvey die gleichen hohen Standards anzulegen wie an andere Tools. Einige Herausforderungen liegen auf der Hand: Natürlich darf man keine personenbezogenen Daten eingeben. Und wie ist es mit den Urheberrechten der gegnerischen Anwältin, wenn man ChatGPT um Umformulierung des Schreibens oder eine Fundstelle bittet? ChatGPT erbringt womöglich auch unzulässige Rechtsdienstleistungen – auch wenn er erklärt, das nicht zu tun, und darauf verweist, dass man sich an spezialisierte Rechtsexperten wenden müsse.

Seine größte Schwachstelle aber sind die sog. Halluzinationen der KI-basierten Sprachmodelle: Zeitweise werfen sie Behauptungen, Fakten und sogar Quellen aus, die schlicht erfunden sind. Das Schlimmste daran: Sie sind so gut erfunden, in Diktion, Tonalität und Inhalt so realistisch, dass sie selbst Expertinnen und Experten täuschen können. Privatdozent Dr. Jan-Erik Schirmer von der HU Berlin hat ChatGPT um Zusammenfassung und Rezeption des sog. Klimabeschlusses des BVerfG gebeten (beschrieben in JZ 2023, 144). Das Tool zitierte positive und kritische Aufsätze mit jeweils tragfähigen Argumenten. Eine kurze Recherche von Schirmer ergab: Weder die Beiträ-





ge noch die zitierten Juristen existieren. Auf Nachfrage entschuldigte sich ChatGPT etwas nonchalant und regte an, sich immer an zuverlässige und verifizierbare Quellen zu wenden.

## ERSETZT KEINE ANWÄLTIN

Auch wenn GPT4 viel weniger sachliche Fehler machen soll, kann man sich nach heutigem Stand also keineswegs darauf verlassen, von den KI-basierten Bots korrekte juristische Informationen zu erhalten. Rechtsberatung auf dieser Grundlage zu erteilen, wäre mehr als nur fahrlässig.

Die erste gute Nachricht: Die KI wird Anwältinnen und Anwälte also so schnell wohl nicht ersetzen. „Juristen argumentieren ja nicht nur, sondern sie ermitteln durch die richtigen Fragen vor allem den Sachverhalt“, erklärt Anwalt Braegelmann. „Die Lebenswirklichkeit ist eben kein Datensatz. Den Sachverhalt, den man prüft, erzeugt man selbst.“

## DIESE VIER ANWENDUNGSMÖGLICHKEITEN UNTERSTÜTZEN ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE

Die zweite gute Nachricht: Die neuen KI-Modelle können schon heute bei der juristischen Arbeit unterstützen. Experten halten aktuell folgende Einsatzzwecke für möglich und sinnvoll:

### 1. Juristische Recherche

#### *Inspiration für den Einstieg?*

Dr. Blaise Dévaud, Mitglied der Geschäftsleitung der Weblaw AG, erklärte [in einem Webinar Mitte März](#), dass ChatGPT die Suche in juristischen Datenbanken nicht ersetzen könne. Klassische – auch juristische – Suchmaschinen suchten nach Dokumenten, die KI-Bots suchten nach Informationen. Statt einer Liste von Dokumenten mit Quellenangaben, die man als Fachmann oder -frau aufgrund eigener Expertise auf Relevanz und Seriosität überprüfen muss, aber eben auch kann, liefert

ChatGPT zusammengesetzte Informationen auf der Grundlage nicht offengelegter Quellen – „ohne Vorwissen und eigene Beurteilung absolut unzuverlässig“ resümierte Dévaud. Gut zu wissen: ChatGPT gibt selbst bei exakt gleicher Frage nie die gleiche Antwort. Nichts ist reproduzierbar.

Doch ChatGPT sei leicht bedienbar, Fragen müssten nicht auf einen einzigen Suchbegriff reduziert, sondern könnten einfach komplett gestellt

und zudem interaktiv nachgeschärft werden. Auf der Bedienungsebene könnte sich viel ändern, meint der Jurist und Wirtschaftsinformatiker Dévaud.

[Zusammenfassungen für den schnellen Überblick](#) Ein „ganz großes Thema“ auch für die juristische Recherche sieht Allen & Overy-Legal-Tech-Manager Wehrs hingegen in der Zusammenfassung von Dokumenten: Die KI-Bots könnten Rechtsdokumente klassifizieren und zusammenfassen und so einen schnellen Überblick für Expertinnen und Experten schaffen.

### 2. Bessere Sprache

Wer die relevanten Informationen zusammengetragen und die rechtliche Lösung aufgeschrieben hat, kann laut den Experten die Bots nutzen, um das Ergebnis besser zu machen. Wehrs wie auch Braegelmann bestätigen, die Sprachmodelle könnten schon heute juristische Texte kürzen, leichter und besser verständlich machen, ohne sie in ihrem Sinn zu entstellen. So werde so manches Rechtsdokument auch fürs eigene Verständnis leichter zugänglich; es entstünden Vertragsentwürfe und Schriftsätze, „bei denen auch Richter jubeln“, so [Braegelmann Anfang März im Podcast „Rechtsgespräch“](#).

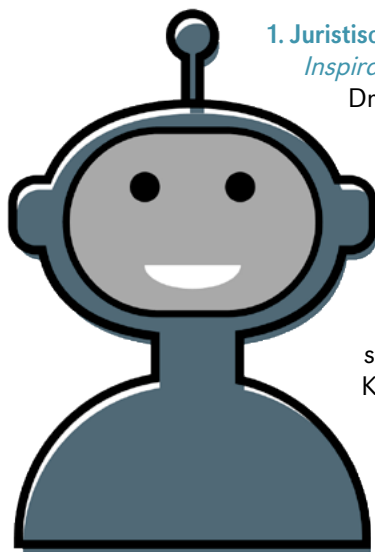
### 3. Juristische Übersetzungen

Wie auch DeepL, das bekannte Übersetzungstool eines Kölner Unternehmens, liefert ChatGPT brauchbare juristische Übersetzungen aus und in andere Sprachen, die für eine erste Einschätzung sicherlich ausreichen.

### 4. Bessere Mandantenkommunikation?

ChatGPT selbst schlägt übrigens vor, als Chatbot auf der Kanzlei-Webseite häufig gestellte Fragen zu beantworten und einen ersten Kontakt herzustellen, während die Anwältinnen und Anwälte sich auf die komplexen Probleme konzentrieren könnten.

Bisher hatten solche Chatbots selbst digitalaffine Advokaten eher wenig überzeugt. Zu wenig menschlich, zu unpräzise. Und wenn es um private Dinge gehe, riefen die Menschen lieber einfach an, [sagte Rechtsanwalt Oliver Allesch in Teil 2 unserer Reihe](#). Aber das war ja auch, bevor es ChatGPT gab.



# Weg zur schnellen Lösung

## Die neu gestaltete beA-Anwenderhilfe

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

**Obwohl die Nutzung des beA den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten längst vertraut ist, treten immer wieder Fragen und Probleme auf, bei denen eine schnelle Lösung wünschenswert ist. Die Möglichkeit, gezielt nachlesen zu können, spart Zeit und führt häufig schnell zum Erfolg. Dafür stellt die BRAK in der beA-Webanwendung die Anwenderhilfe bereit und entwickelt sie im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer technisch und inhaltlich laufend fort. Mit der beA-Version 3.17 sind im März 2023 wesentliche Überarbeitungen vorgenommen worden, die im nachfolgenden Beitrag vorgestellt werden.**

Seit einiger Zeit zeigt sich das **beA-Support-Portal** (<https://portal.beasupport.de/>) in einem veränderten Layout. Die Benutzeroberfläche der **beA-Anwenderhilfe** (<https://handbuch.bea-brak.de/>) hat die BRAK mit der beA-Version 3.17 vom 23.3.2023 dieser neuen Gestaltung angepasst. Die Anwenderhilfe öffnet sich also für die das Support-Portal regelmäßig nutzenden Anwenderinnen und Anwender im vertrauten Design.

Und für diejenigen, die lieber mit Handbüchern arbeiten, ist es weiterhin möglich, sich die gesamte Anwenderhilfe als **Handbuch im PDF-Format** anzeigen zu lassen und ggf. auszudrucken. Das Symbol zum **Herunterladen der Anwenderhilfe im PDF-Format** befindet sich oben auf der rechten Seite des Bildschirms.

Um Sie mit der neu gestalteten Anwenderhilfe vertraut zu machen, wird im Folgenden anhand einiger Beispiele erläutert, wie Sie die Anwenderhilfe bei der täglichen Arbeit unterstützend einsetzen können.

### Anwenderhandbuch

Wenn Sie auf der **beA-Startseite** oben rechts auf „**Hilfe**“ klicken, öffnet sich das beA-Anwenderhandbuch. Es wird Ihnen zunächst die Einstiegsseite für die Einrichtung des beA präsentiert (Abb. 1).

Auf der linken Bildschirmseite besteht die Möglichkeit des Navigierens durch die kontextbezogenen Hilfethemen, um gezielt ein bestimmtes Thema auszuwählen. Von hier aus



Abb. 1: Einstiegsseite des Anwenderhandbuchs

Durch die Neugestaltung ist die Anwenderhilfe nun übersichtlicher und die Inhalte sind besser lesbar. Sie verfügt über ein Inhaltsverzeichnis mit direkten Links auf die jeweiligen Themen. Dadurch wird das Navigieren erleichtert. Die Anwenderhilfe hat ferner eine verbesserte Suchfunktion erhalten. Das Eingabefeld für die Suche ist nun deutlicher angeordnet und fällt den Nutzerinnen und Nutzern direkt ins Auge.

ist es auch möglich, über den Link „Anwenderhandbuch“ in das Inhaltsverzeichnis des Anwenderhandbuchs zu wechseln. Von dort aus gelangen Sie durch entsprechendes Weiterklicken zu den anderen Themen.

### Suche mit Hilfe von Kategorien

Die Themengebiete der Anwenderhilfe sind in unterschiedliche Kategorien unterteilt, die im oberen Teil des

Inhaltsverzeichnis der Anwenderhilfe zu finden sind. Dies erleichtert einerseits das Suchen nach Lösungen im Sachzusammenhang. Außerdem werden alle zu einer bestimmten Kategorie gehörenden Themengebiete angezeigt, wodurch Leserinnen und Leser einen besseren Überblick über die in dem konkreten Zusammenhang relevanten Themen erhalten. In folgendem Beispiel wurde die Kategorie „Arbeiten mit Ihrem beA“ ausgewählt (Abb. 2).

### Kontextbezogene Hilfe

Oft stellt sich während des Arbeitens eine Frage oder ein Problem, nach dessen Lösung gezielt gesucht werden soll. Dabei unterstützt die kontextbezogene Suchfunktion. Auf jeder Seite der beA-Webanwendung kann wie bisher die dazu passende Hilfeseite geöffnet werden. Dazu klicken Sie einfach auf die **Schaltfläche „Hilfe“**. Alternativ kann die **Taste „F1“** verwendet werden.

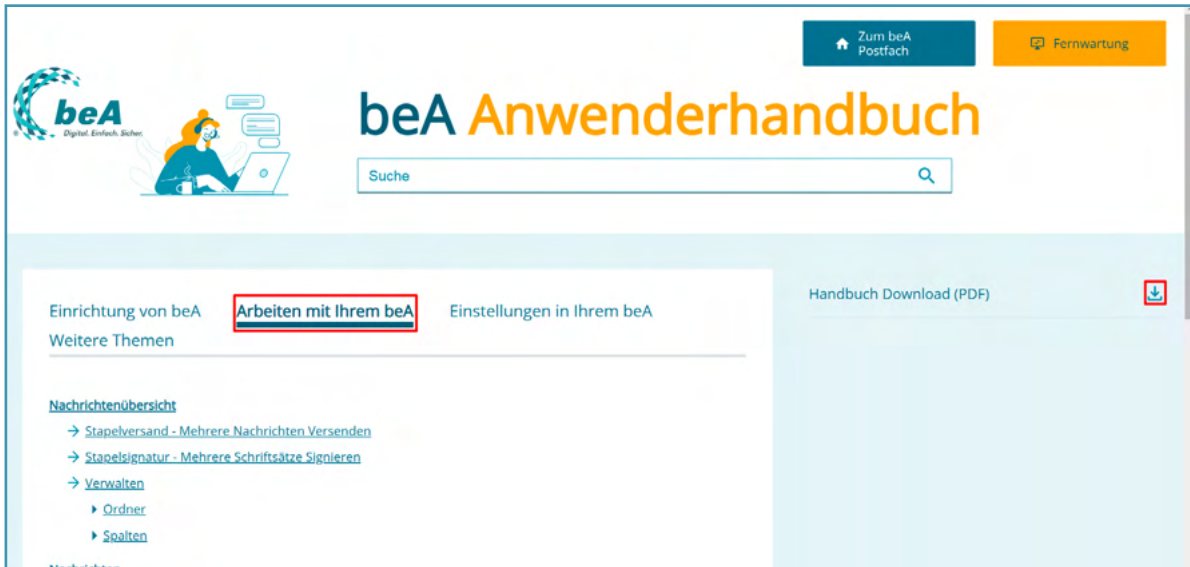


Abb. 2: Suchen mit Kategorien

### Suchfunktion

Die Anwenderhilfe verfügt über eine Suchfunktion. Um über die Suchfunktion zu Ergebnissen zu gelangen, geben Sie dafür in das Eingabefeld einen Suchbegriff ein und starten Sie die Suche mit der Eingabetaste oder mit Hilfe eines Mausklicks auf das Lupensymbol.

In dem nachfolgenden Beispiel wurde nach dem Begriff „Prüfprotokoll“ gesucht. In der Ergebnisliste werden nun sämtliche Fundstellen angezeigt, in denen der Begriff „Prüfprotokoll“ relevant ist. Die Überschriften erleichtern das Auffinden des zur konkreten Frage passenden Suchergebnisses (Abb. 3).

**Tip:** Die Anwenderhilfe unterstützt Sie als Nutzerinnen und Nutzer bei der Lösung konkreter Probleme. **Probieren Sie es bei der nächsten Frage, die sich Ihnen stellt, einfach mal aus!** Sie erhalten schnell und unkompliziert eine Antwort und können sofort weiterarbeiten.

Und wenn es dann doch lieber eine persönliche Hilfestellung sein soll, steht Ihnen das Support-Team natürlich gerne zur Verfügung: per E-Mail [servicedesk@beasupport.de](mailto:servicedesk@beasupport.de), per Telefon 030 - 21 78 70 17 oder über das Support-Portal <https://portal.beasupport.de/>.



Abb. 3: Suchergebnisse

# ANWALTSCHAFT VOR HASS UND HETZE SCHÜTZEN

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München,\*  
Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München

Hasskriminalität hat durch die Möglichkeit, Äußerungen im Internet anonym verbreiten zu können, stark zugenommen. Personen und Institutionen, die sich im öffentlichen Interesse für unsere Gesellschaft einsetzen, sind davon leider ebenfalls betroffen. Die Grünen-Politikerin Renate Künast, die sich gegen übelste Beleidigungen von Facebook-Nutzern letztlich vor dem BVerfG Ende 2021 durchsetzen konnte (BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, NJW 2022, 680), ist nur ein Beispiel von vielen.

## DER UMGANG IST RAUER GEWORDEN

Auch außerhalb des Internets sind die Umgangsformen rauer geworden. Teils geht man auch zu tätlichen Angriffen über. Wir alle haben noch die verstörenden Bilder der Angriffe auf Rettungskräfte in der Silvesternacht in Berlin 2022 vor Augen. Diese Entwicklung hat auch mit einer zunehmenden Polarisierung zu politischen Themen in unserer Gesellschaft zu tun, die durch die Corona- und Ukraine-Krise verstärkt wurde. Der Zusammenhalt in unserer Gesellschaft geht weiter zurück. Das wird auch in dem vor kurzem veröffentlichten [Rechtsreport 2023 der ROLAND Rechtsschutzversicherung](#) bestätigt. Diese Entwicklung trägt dazu bei, dass das Vertrauen in unseren Rechtsstaat nachlässt, und gefährdet damit letztlich die Fundamente unserer Demokratie.

## AUCH ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE WERDEN BEDROHT

Anwältinnen und Anwälte sind von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Auch sie werden in ihrer Berufsausübung zunehmend mit Hassbotschaften und Drohungen per E-Mail, Telefon, über Social Media oder auf anderen Wegen konfrontiert. Dahinter stehen beispielsweise die Gegner ihrer Mandanten. Das geschieht viel häufiger, als wir denken, denn die meisten ärgern sich zwar über derartige Einschüchterungen, sprechen aber kaum darüber.

Betroffen ist leider auch das ehrenamtliche Engagement von Kolleginnen und Kollegen in den Rechtsanwaltskammern. Auch sie werden immer häufiger bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beleidigt und bedroht. Mitunter werden gar Strafanzeigen gegen Kolleginnen und Kollegen gestellt. Betroffen

sind häufig Kolleginnen und Kollegen, die bei einer Kollegialentscheidung namentlich nach außen in Erscheinung treten und damit „ihren Kopf“ hinhalten müssen.

In einem konkreten Fall wurde ein Besuch in der Kanzlei mit einem Baseballschläger angedroht, wenn eine wegen eines Verstoßes gegen das RDG ausgesprochene Abmahnung nicht zurückgenommen wird. Der Fall wurde konsequent zur Strafanzeige gebracht. Bemerkenswert an dieser Entwicklung ist, dass nicht mehr nur anonym eingeschüchert werden soll, sondern die Täter nicht davor zurückschrecken, namentlich aufzutreten.

Die anwaltliche Selbstverwaltung lebt vom ehrenamtlichen Engagement vieler Kolleginnen und Kollegen und muss daher vor Anfeindungen geschützt werden. Im Fall Renate Künast hat das BVerfG (NJW 2022, 680, 683 Rn. 35) noch einmal betont, dass „eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft nur erwartet werden [kann], wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist“.

## EINSCHÜCHTERUNGEN DÜRFEN NICHT SCHULE MACHEN!

Anwältinnen und Anwälte leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung unseres Rechtsstaats. Sie müssen daher in ihrer täglichen anwaltlichen Arbeit vor verbalen Angriffen geschützt werden. Das Thema geht uns alle an und bedarf einer breiteren und offenen Diskussion. Machen Einschüchterungen Schule, gefährdet dies unseren Beruf, unsere anwaltliche Selbstverwaltung und letztlich unseren Rechtsstaat.

\* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Autors wieder.

Das Phänomen, dass Anwältinnen und Anwälte immer häufiger bedroht und eingeschüchert werden, adressiert auch das geplante neue Rechtsinstrument des Europarates zum Schutz der freien Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Dazu [Trierweiler/Boog, BRAK-Mitteilungen 2/2023, 70](#) (in dieser Ausgabe).

## DIE SCHEINWERFER AUF DAS UNRECHT RICHTEN

Zum Tag des verfolgten Anwalts 2023

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Als Anwältinnen und Anwälte in Deutschland ist es für uns normal, unseren Beruf einfach so auszuüben, unbehelligt von staatlicher Einschüchterung oder gar Verfolgung. In einem Rechtsstaat eben. Und wir sind gewohnt, eine vom Staat unabhängige Selbstverwaltung zu haben, auch wenn viele im Alltag kaum mit ihr zu tun haben. Doch das ist keineswegs überall so selbstverständlich.

Vielerorts kann der Staat Anwältinnen und Anwälte die Berufsausübung untersagen oder die Zulassung entziehen, wenn sie etwa ihm missliebige Mandanten vertreten oder sich gegen Menschenrechtsverletzungen wenden. Durchsuchungen von Kanzleien, Inhaftierungen, selbst Gewalt gehören oft dazu. Beispiele dafür gibt es viele. Afghanistan ist eines davon.

### ANWALTSCHAFT IN AFGHANISTAN

Nach dem Ende des Taliban-Regimes 2001 wurde dort ein neuer Staat aufgebaut. Erstmals wurde ein säkulares Rechtssystem etabliert, mit unabhängiger Justiz und Anwaltschaft. Und man schuf eine unabhängige Selbstverwaltung, die Afghanistan Independent Bar Association (AIBA), die für die Ausbildung und Zulassung verantwortlich war. Die AIBA setzte sich u.a. für Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz und für Anwältinnen ein. Erstmals in der Geschichte des Landes wurden auch Richterinnen ausgebildet und eingesetzt.

Nach dem Fall der afghanischen Regierung 2021 drehten die Taliban das Rad zurück. Sie entließen 2.000 Richterinnen und Richter. Sie ersetzten sie durch Religionsrichter. Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte sehen sich nun doppelt bedroht: durch die Taliban und durch tausende Strafgefangene, die die Taliban freilassen und die sich an ihren früheren Richtern und Verteidigern für ihre Inhaftierung rächen wollen. Ende 2021 entzogen die Taliban der AIBA sämtliche Rechte, sie haben nun auch die Daten aller Anwältinnen und Anwälte. Diese und ihre Familien sind in großer Gefahr. Einige wurden bedroht, verletzt, sogar getötet. Viele mussten deshalb fliehen oder untertauchen.

### WOZU EIN GEDENKTAG?

Der Tag des verfolgten Anwalts wurde als Gedenktag im Jahr 2010 durch die European Democratic

Lawyers ins Leben gerufen. Er wird am 24. Januar begangen, in Erinnerung an einen tödlichen Übergriff auf spanische Gewerkschaftsanwälte im Jahr 1977. Jedes Jahr steht ein Land besonders im Fokus. [Afghanistan ist es in diesem Jahr.](#)

Was der Gedenktag bezweckt, brachte Dr. Uwe Wirsching, Präsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, in seiner Ansprache zum Tag des verfolgten Anwalts in Nürnberg auf den Punkt: Er will die Scheinwerfer auf das Unrecht richten, das Anwältinnen und Anwälten an vielen Orten wegen ihrer Tätigkeit widerfährt. Öffentlichkeit herzustellen ist wichtig. Sie übt Druck auf die Regimes aus und sie vermittelt den Betroffenen Solidarität. Die Staatsgewalt im Auge zu behalten und wenn nötig das Recht zu verteidigen, ist eine der wichtigsten Aufgaben von Anwältinnen und Anwälten. Eine unabhängige Anwaltschaft und Justiz sind die einzigen Garantinnen für Rechtsstaatlichkeit. Und deshalb ist es so wichtig, dass wir – auch in Deutschland – genau hinsehen.

Der Tag des verfolgten Anwalts wird in Nürnberg seit 2015 jedes Jahr mit einer Veranstaltung begleitet. Eine Jurist:innengruppe von Amnesty International Nürnberg organisiert sie u.a. in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, dem Nürnberg-Fürther Anwaltsverein und dem Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg. Bei der Veranstaltung am 24.1.2023 wurde der Film „Rabiye Kurnaz gegen George W. Bush“ gezeigt; anschließend stand Bernhard Döcke, Rechtsanwalt aus Bremen und Mitglied des Menschenrechts-Ausschusses der BRAK, Rede und Antwort. Über den Film und den darin dargestellten Fall Kurnaz berichtet er in [BRAK-Magazin 3/2022, 16](#) sowie in [Folge 71](#) und [Folge 72](#) des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.



# DIE VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT – DAS UNBEKANNTE WESEN

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Vorsitzende des BRAK-Ausschusses  
Familien- und Erbrecht

Nach dem Vorhaben der Bundesregierung, verankert im Koalitionsvertrag, soll für das Familienrecht (!) ein neues Modell eingeführt werden: die Verantwortungsgemeinschaft. Über die Umsetzung durch das Bundesministerium der Justiz ist wenig bekannt. Nach den Äußerungen des Ministers könnte ein erster Entwurf noch in diesem Jahr vorgelegt werden.

## VERANTWORTUNGSGEMEINSCHAFT – WAS IST DAS?

Was ist gemeint? Menschen soll möglichst unbürokratisch – unabhängig von einer Ehe, einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Liebesbeziehung – ein rechtlicher Rahmen dafür geboten werden, dauerhaft Verantwortung füreinander zu übernehmen.

Dabei kann es sich um eine Senioren-Wohngemeinschaft handeln, um zusammenlebende Freundinnen, die im Hinblick auf die Erziehung eines (nicht gemeinsamen) Kindes Verantwortung übernehmen wollen, Geschwister, die sich im Haus um die Eltern oder Nichten und Neffen kümmern usw. Gestärkt werden sollen diejenigen, die im Alltag, also bei der Gestaltung der Vermögens- und Wohnverhältnisse oder für den Fall der Krankheit oder des Ablebens einer in dieser Gemeinschaft lebenden Person, füreinander einstehen wollen.

## WAS SOLL GEREGLT WERDEN?

Nach einem Diskussionsvorschlag soll diese Verantwortungsgemeinschaft bis zu sechs Personen erfassen und mit verschiedenen Stufen der Rechtsverbindlichkeit ausgestaltet werden. Dabei soll insbesondere Ausgangspunkt sein, inwieweit in der Verantwortungsgemeinschaft minderjährige Kinder aufwachsen oder nicht.

Neben den Fragen, welchen Umfang die Verantwortungsgemeinschaft gemessen an den Bedürfnissen und der Entscheidung der involvierten Personen haben soll (Auskunftsrechte im Krankheitsfall, bei Schulen und Kindergärten oder Vertretungsrechte bei Behörden), wird zu entscheiden sein, wie eine gesetzliche Regelung aussehen könnte, wenn eine finanzielle gegenseitige oder einseitige Absicherung gewünscht ist. Dies kann sich beziehen auf Altersabsicherungen, Pflege- und Elternansprüche, aber auch auf unterhaltsrechtliche wechselseitige oder einseitige Ver-

pflichtungen einschließlich der Kompensation für geleistete Care-Arbeit in der Gemeinschaft.

Denkbar ist ferner die Ausgestaltung sorge- und umgangsrechtlicher Beziehungen für diejenigen, die Minderjährige betreuen. Für den Fall des Todes eines der Beteiligten sind Regelungen vorstellbar, die garantieren, dass diejenigen, die in der Wohnung verbleiben, diese nicht verlassen müssen. Schließlich wird auch die formale Begründung und die Auflösung bzw. das einseitige Aufkündigen der Verantwortungsgemeinschaft einem rechtlichen Rahmen – auch im Hinblick auf Formerfordernisse wie Registrierung/Aufhebung der Registrierung – zuzuführen sein.

## GELINGT EIN MODELL NEBEN DEM FAMILIENKONZEPT DES BGB?

Die Idee einer generationsübergreifenden und nicht auf einer Liebesbeziehung beruhenden Verantwortungsgemeinschaft löst sich von dem derzeitigen Konzept des 4. Buches des BGB. Dieses geht (bislang jedenfalls noch) von nicht auf einem Vertragsverhältnis fußenden gegenseitigen Verpflichtungen aller aus, was heute unter Familie verstanden wird und in der Tat sehr bunt ist: Vater-Mutter-Kind-Familien, (gleichgeschlechtliche) Ehen mit oder ohne Kinder, Patchwork-Familien, Ein-Eltern-Familien einschließlich der Rechte des biologischen, aber nicht rechtlichen Vaters.

Die Verantwortungsgemeinschaft dagegen zielt auf gelebte Näheverhältnisse, die im Rahmen einer gesetzlich geregelten gegenseitigen Beistandschaft und Übernahme von Verantwortung in zwischenmenschlichen Beziehungen die Beteiligten vertragsrechtlich aneinanderbindet. Man darf gespannt sein, ob dem Gesetzgeber dies ohne Systembrüche im Familien-, Erb- und Sozialrecht etc. angesichts des sowieso vorhandenen Reformstaus im klassischen Familienrecht auch nur annähernd gelingen wird.



## BRENNPUNKTE DER SOZIAL- RECHTLICHEN PRAXIS

### Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht im Dialog mit dem Bundessozialgericht

Rechtsanwalt Sven Krautschneider, BRAK, Berlin

Der **Ausschuss Sozialrecht der BRAK** hatte am 23.1.2023 die Gelegenheit, mit Richterinnen und Richtern des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel über die derzeit brennendsten Fragen in der sozialrechtlichen Praxis zu diskutieren.

Und so trafen sich Rechtsanwalt Schroeder-Printzen, Ausschussvorsitzender, und die übrigen Ausschussmitglieder am Morgen des 23. Januar in der Cafeteria des BSG zu einer kurzen Vorbesprechung. Auf der Agenda standen vor allem die Digitalisierung der Justiz sowie die Nachwuchsgewinnung sozialrechtlich engagierter Rechtsanwälte. Pünktlich um 11 Uhr wurden die Ausschussmitglieder dann in einen großzügigen Sitzungssaal gebeten. Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des BSG, Vizepräsidentin Dr. Miriam Meßling, Karen Krauß, Vorsitzende Richterin am BSG, Dr. Frank Bockholdt, Richter am BSG und Dr. Stefan Schifferdecker, Richter am SG und derzeit abgeordnet zum BSG, begrüßten die Ausschussmitglieder.

#### WEITERE ANSTRENGUNGEN ZUR DIGITALISIERUNG NOTWENDIG

Bei Kaffee und Cupcakes diskutierten die Anwesenden die vorab festgelegten Themen. Man war sich einig: Für eine flächendeckende Digitalisierung der Abläufe in der Justiz sind noch Anstrengungen z.B. bei der Performance der Internetverbindungen notwendig. Aus dem Ausschuss wurde etwa berichtet, dass eine Videoverhandlung mangels Internetverbindung ausfiel und neu terminiert werden musste. Zudem müssen mehr Gerichtssäle mit Videokonferenztechnik ausgerüstet werden. Erst dann könne der aktuelle Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in Zivil- und Fachgerichten überhaupt umgesetzt werden.

#### NACHWUCHSJURISTEN FÜR DAS SOZIALRECHT BEGEISTERN

Was die Nachwuchsgewinnung sozialrechtlich tätiger Anwältinnen und Anwälte angeht, so kristallisierte sich schnell heraus, dass auch in diesem Bereich – wie auch in anderen juristischen Berufsfeldern – ein Mangel an Nachwuchs besteht. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass Berufsein-



steiger möglicherweise von den offenbar als gering wahrgenommenen Verdienstmöglichkeiten in diesem Bereich abgeschreckt werden. Sie kamen zu dem Schluss, dass jungen Juristinnen und Juristen zunächst einmal dargelegt werden sollte, wie erfüllend die Tätigkeit im Sozialrechts ist, aber daneben ja auch noch eine weitere fachanwaltliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, z.B. im Arbeitsrecht.

Außerdem ging es etwa um die Einbeziehung von Sachverständigen im sozialgerichtlichen Verfahren sowie um lange Verfahrensdauern, die in zahlreichen sozialgerichtlichen Verfahren leider zu beobachten sind. Gerade im Sozialrecht ist es schließlich für viele Mandantinnen und Mandanten von existentieller Bedeutung, möglichst zügig eine Klärung der Rechtslage herbeizuführen.

Im Hinblick auf die verschiedenen besprochenen Themen sind sich die Ausschussmitglieder einig, dass hier Kontakt zu den Rechtsanwaltskammern sowie den Landessozialgerichten aufgenommen werden soll. Damit soll ein breites Fachpublikum angesprochen werden, um eine zügige Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen vor Ort zu ermöglichen.

#### BEREICHERNDER DIALOG

Das Gespräch mit den Richterinnen und Richtern des BSG war von einer sehr angenehmen Atmosphäre geprägt und die Diskussion war für alle Beteiligten eine Bereicherung. Die Ausschussmitglieder bedankten sich sehr herzlich bei den Richterinnen und Richtern des BSG für die Möglichkeit des persönlichen Gesprächs. Es wurde vereinbart, im Austausch miteinander zu bleiben, um die Weiterentwicklung der besprochenen Themenbereiche zu erörtern und auszuwerten.

Nach dem Treffen wurden die Ausschussmitglieder durch das Gericht geführt und erhielten Erläuterungen zur historischen Nutzung des Gebäudes, zum Baustil sowie zur Einrichtung des BSG. So verfügt das Gericht an vielen Stellen über große Glasfenster und -wände, welche die Transparenz der Tätigkeit und der juristischen Arbeit, die beim BSG geleistet wird, widerspiegeln.

Bild: Informationswiedergutmachung, CC-BY-SA-4.0



## FINDE DEN STROHMANN!

So sichern Sie sich gegen Missbrauch und Geldwäscherisiken ab

Rechtsanwalt Christian Bluhm,  
Referent für Geldwäscheaufsicht,  
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) haben stets kundenbezogene Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Ob Sie verpflichtet sind, weil Sie ein für Geldwäsche risikobehaftetes Mandat i.S.v. § 2 I Nr. 10 GwG führen und dann sämtliche präventiven Pflichten zu erfüllen haben, wird [hier](#) ausführlich erläutert.

### DIE ZENTRALEN FRAGEN

Zu den wichtigsten Pflichten nach §§ 10 ff. GwG bei neuen Mandaten gehört es, insbesondere die nachfolgenden **sechs zentralen Fragen** zu prüfen und die Prüfungsergebnisse gem. § 8 I Nr. 2 GwG unbedingt auch aufzuzeichnen (und aufzubewahren):

1. Wer ist mein Mandant, die Personen, die für diesen handeln oder hinter diesem stehen?
2. Stimmen die Angaben zu den Personen und wirtschaftlich Berechtigten?
3. Ist der angegebene Zweck des Geschäfts plausibel?
4. Ist eine der Personen politisch exponiert?
5. Ist die Herkunft der Vermögenswerte geklärt?
6. Liegen Risikofaktoren vor?

Erst wenn diese Fragen geklärt sind, kann eine vernünftige Risikobewertung gem. § 10 II GwG erfolgen, die Verpflichtete (Anwältinnen und Anwälte) in die Lage versetzt, zu entscheiden, welche Sorgfaltspflichten sie anwenden müssen: vereinfachte (§ 14 GwG) oder verstärkte (§ 15 GwG).

Für die Prüfung dieser Fragen müssen Sie unbedingt folgende **Prüfschritte** beachten:

#### I. Identifizierung

- des Mandanten (§§ 10 I Nr. 1, 11 I, IV GwG),
- der für den Mandanten auftretenden Person (§§ 10 I Nr. 1, 11 I, IV GwG) und
- (bei juristischen Personen) der wirtschaftlich Berechtigten (§§ 10 I Nr. 2, 11 V, VI 3) und der für diese auftretenden Personen

II. Überprüfung der Identität durch anerkannte Verfahren (§§ 12, 13 GwG)

III. Prüfung des Zwecks der Geschäftsbeziehung

(§ 10 I Nr. 3 GwG)

IV. Prüfung, ob es sich um **politisch exponierte Personen** i.S.d. § 1 XII–XIV GwG (PEPs) handelt

V. Soweit erforderlich und risikoangemessen: Prüfung der **Herkunft der Vermögenswerte** (§ 10 I Nr. 5 GwG).

VI. Prüfung, ob **Risikofaktoren** nach Anlage 2 zum GwG oder § 15 III GwG vorliegen (§ 10 II GwG).

### KNOW YOUR CLIENT!

Die wichtigsten Fragen bei der Geldwäscheprävention sind: Wer ist der eigene Mandant? Und wer sind die Personen, die für ihn auftreten oder hinter ihm stehen?

Das ist bei **natürlichen Personen** vermeintlich einfacher festzustellen als bei juristischen Personen. In Zeiten, in denen persönliche Kontakte immer seltener vorkommen, ist diese Aufgabe nicht auf die leichte Schulter zu nehmen! Professionelle Geldwäscher könnten sich diesen Umstand zu Nutze machen und über ihre wahre Identität und Absichten täuschen. Bei juristischen Personen müssen Sie prüfen, ob es wirtschaftlich Berechtigte (die sog. Beneficial Owner) gibt und wer die handelnden bzw. auftretenden Personen sind. Das sind z.B. die Geschäftsführer oder handelnden Gesellschafter.

Deshalb müssen Sie in einem **ersten Prüfschritt** gem. § 11 IV Nr. 1 und 2 GwG die dort genannten Angaben über die o.g. Personen und Berechtigten erheben und sodann aufzeichnen und aufbewahren, § 8 I Nr. 1 lit. a) GwG.

**Praxishinweis:** Die Kammern empfehlen, dass Sie die Ergebnisse der Prüfung getrennt von der Handakte aufbewahren (s. auch § 8 III GwG). Denn dabei handelt es sich um Unterlagen von öffentlichem Interesse – nämlich: der Geldwäschebekämpfung –, die nicht dem Beschlagnahmeverbot gem. § 97 StPO unterfallen (s. auch [Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum GwG, 7. Auflage 2022, Rn. 180](#)).

### ANGABEN PRÜFEN!

In einem **zweiten Prüfschritt** müssen Sie Angaben überprüfen (§ 12 GwG).

Bild: Karta-Ivrec/shutterstock.com





Bei **natürlichen Personen** (und natürlichen Personen, die für juristische Personen auftreten) überprüfen Sie die nach § 11 IV Nr. 1 GwG erhobenen Angaben in der Regel, indem Sie sich vor Beginn der Geschäftsbeziehung den Personalausweis vorzeigen lassen und ihn haptisch prüfen. Alternativ prüfen Sie vergleichbare Dokumente (§§ 11 I 1, 12 I GwG, 13 I Nr. 1 GwG), z.B. EU-Führerschein, Reisepass, etc. Falls dies wegen Eilbedürftigkeit des Mandats ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, prüfen Sie unverzüglich danach (§ 11 I 2 GwG). Der Mandant bzw. die auftretende Person muss bei der Prüfung mitwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorlegen (§ 11 IV GwG). Sollte er/sie dies nicht tun oder sollten sich Ungereimtheiten ergeben, könnte sich daraus womöglich schon eine Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) gem. § 43 I GwG oder zur Beendigung der Geschäftsbeziehung gem. § 10 IX GwG ergeben (sofern dann die Voraussetzungen der § 43 II 2 und § 10 IX 3 GwG vorliegen).

Dazu sollten Sie die **wichtigsten Merkmale zur Prüfung eines Ausweises** kennen. Anhaltspunkte dafür, auf was man betreffend die Echtheit eines Dokuments achten sollte (Lichtbild, Ziffern, Hologramme, etc.) geben ein [Rundschreiben der BaFin](#) für die Durchführung eines Video-Ident-Verfahrens oder [Hinweise des Bundesministerium des Innern und für Heimat](#).

Wenn eine Vor-Ort-Prüfung des Dokuments nicht möglich ist, muss eine Prüfung mit mindestens vergleichbarem Sicherheitsniveau durchgeführt werden (§ 13 I Nr. 2 GwG). Möglich sind z.B. ein Post-Ident-Verfahren im Inland, die Inanspruchnahme von Dienstleistern, die sich auf die Prüfung von Identitäten spezialisiert haben, oder die Prüfung durch Dritte (§ 17 GwG). Voraussetzung ist, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße GwG-Prüfung i.S.d. §§ 11-13 GwG erfüllt werden und sichergestellt ist, dass [Identitätsdiebstahl](#) und [Deepfakes](#) ausgeschlossen

sind. Zum Sicherheitsniveau bei der Durchführung von Video-Ident-Verfahren und zum Anforderungskatalog des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für Identifikationsverfahren können Sie [hier](#) mehr nachlesen.

Bei **juristischen Personen** müssen Sie die erhobenen Angaben zu dieser und zu den **wirtschaftlich Berechtigten** (§ 3 GwG) ebenfalls prüfen. Dies erfolgt in der Regel gem. § 12 II GwG durch Einholung von Registerauszügen (z.B. Handels- oder Genossenschaftsregister). Ab dem 1.1.2024 sind nach dem [Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz \(MoPeG\)](#) auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts registrierungspflichtig.

Für wirtschaftlich Berechtigte holen Sie einen Auszug aus dem [Transparenzregister](#) ein und prüfen auch diese Angaben auf Richtigkeit (§§ 18 ff. GwG). Die Registerauszüge bewahren Sie dann (wie Ihre Handakten) mindestens sechs Jahre in Ihren Unterlagen auf.

**Praxishinweis:** Sollten Sie später von Ihrer Aufsichtsbehörde geprüft werden, ob Sie die präventiven Sorgfaltspflichten erfüllt haben, merken die Prüfer z.B. bei einer Vor-Ort-Prüfung schnell, dass ein erforderlicher Registerauszug erst nachträglich eingeholt wurde. Das kann im schlimmsten Fall sehr teuer werden (§ 56 GwG)!

## RISIKOFAKTOREN UND RISIKOBEWERTUNG

Nachdem Sie den Mandanten identifiziert und verifiziert haben, prüfen Sie, ob Risikofaktoren nach Anlage 2 zum GwG oder nach § 15 III GwG vorliegen und erstellen eine Risikobewertung (§ 10 II GwG). Diese muss ebenfalls als Teil Ihrer Risikoprüfung in Ihren Unterlagen aufbewahrt werden (§ 8 I Nr. 2 GwG). Erst dann können Sie wissen, welche Sorgfaltspflichten Sie nach §§ 10, 14 oder 15 GwG zu erfüllen haben (und davon gibt es reichlich!).

**Praxishinweis:** Im Rahmen von Prüfungen nach dem GwG wollen die Prüfer der Aufsichtsbehörden genau hier sehen, dass Sie Ihre Pflichten erfüllt haben.

## WAS MÜSSEN SIE ALS VERPFLICHTETE/R NOCH BEACHTEN?

Darüber informieren die weiteren Beiträge unserer **Serie zur Geldwäscheprävention**:

**Bluhm**, Geldwäsche? Damit habe ich nichts zu tun – oder doch?, [BRAK-Magazin 6/2021, 14](#)

**Bluhm**, Geldwäsche-Verdachtsmeldungen: Darf ich die als Anwältin oder Anwalt denn überhaupt abgeben?, [BRAK-Magazin 2/2022, 14](#)

**Bluhm**, Die Geldwäsche-Risikoanalyse nach § 5 GwG: Das Herzstück des Risikomanagements, [BRAK-Magazin 4/2022, 14](#)

**Bluhm**, Geldwäschebeauftragte: Pflicht, „nice to have“ oder überflüssig?, [BRAK-Magazin 6/2022, 16](#)

**Weitere Informationen** rund um das Thema **Geldwäscheprävention** finden Sie auf der [Webseite der BRAK](#).

### Energiewendepaket – Das neue EEG 2023 und die weiteren Änderungen für den Ausbau erneuerbarer Energien insbesondere in der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Agrarrecht Philipp Wernsmann, Ibbenbüren

Die Energiewende und die aktuelle Energiekrise aufgrund des russischen Angriffskrieges hat zu einer Flut an neuen Gesetzen und gesetzlichen Änderungen geführt. Die Energieerzeugung wird zunehmend dezentral und erfolgt in der gesamten Fläche des Landes. Landwirtinnen und Landwirte haben die Möglichkeiten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) frühzeitig genutzt. Landwirtschaftliche Flächen werden für die Errichtung von Windenergieanlagen und in noch größerem Umfang für Solar-Freiflächenanlagen benötigt. Die Erzeugung von Strom und Wärme in Biogasanlagen ist vielfach zu einem weiteren Standbein landwirtschaftlicher Betriebe geworden. Zugleich nimmt die Zahl der von den Anlagenbetreibern zu beachtenden Gesetze und die Komplexität der zu beachtenden Regeln immer weiter zu.

Zentrales Gesetz für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien war und ist weiterhin das EEG, das inzwischen in der achten, grundlegend überarbeiteten Fassung vorliegt. Es regelt die Rechte und Pflichten für Anlagen- und Netzbetreiber, die gesetzlich festgelegte Förderhöhe für kleinere Anlagen und für größere Biomasse-, Wind- und Solaranlagen das Ausschreibungsverfahren zur Bestimmung der Förderhöhe sowie die Stromvermarktung. Darüber hinaus enthält das EEG inzwischen Regelungen zu Beteiligungsmöglichkeiten von Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern an Projekten. Daneben wird das allgemeine Energiewirtschaftsrecht auch für den Betrieb von EE-Anlagen zunehmend relevant und fordert daher von den Anlagenbetreibern immer mehr Beachtung. Beispielsweise gilt die Regelung zur Steuerung der Anlagen im Fall von Netzengpässen (sog. Redispatch 2.0) sowohl für konventionelle und erneuerbare Stromerzeugungsanlagen.

Die aktuellen gesetzlichen Änderungen im Genehmigungs- und Planungsrecht sollen den Zubau der installierten Leistung der EE-Anlagen massiv steigern. Um die Genehmigungsverfahren insb. für Windenergie-, Solaranlagen zu beschleunigen hat der Gesetzgeber im Planungs-, Natur- und Artenschutzrecht und inzwischen auch im Verwaltungsprozessrecht bisher nicht für möglich gehaltene Änderungen vorgenommen. Die Gasmangellage hat zu weiteren temporären Anpassungen bisheriger genehmigungsrechtlicher Vorgaben geführt.

Die neuen planungsrechtlichen Regelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus verpflichten die Länder und deren untergeordnete Planungsträger, die im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Zielvorgaben umzusetzen. Die bisherigen Planungsvorgaben mit der von der Rechtsprechung entwickelten überkomplexen Differenzierung entfallen künftig. Freiflächenanlagen sind inzwischen ebenfalls längs von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen von überörtlicher Bedeutung im Außenbereich privilegiert, so dass für die Nutzung dieser Flächen nicht mehr zwingend ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen ist.

Beraterinnen und Berater landwirtschaftlicher Betriebe müssen den rechtlichen Rahmen kennen, wenn landwirtschaftliche Betriebe solche Anlagen errichten und betreiben. Kenntnisse des EEG-Rechts und des Genehmigungs- und Planungsrechts sind aber auch hilfreich, wenn es um die Verhandlung von Nutzungsverträgen für die Bereitstellung von Flächen für Windenergie- und Freiflächenanlagen geht.

#### ONLINE-VORTRAG LIVE: ENERGIEWENDEPAKET – DAS NEUE EEG 2023 UND DIE WEITEREN GESETZLICHEN ÄNDERUNGEN FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN INSBESONDERE IN DER BERATUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE (274060)

Referent: Philipp Wernsmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht, Ibbenbüren  
20.10.2023, 14:00 bis 16:45 Uhr, 2,5 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO II FAO (wie bei einer Präsenzveranstaltung), Live-Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Immer das Wesentliche im Blick.

NEU mit  
JStG 2022-E!

Kretzschmann · Schwenke  
Behrens · Hensel · Klein

## InvStG

Kommentar

*Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein  
Investmentsteuergesetz* Kommentar  
Herausgegeben von RA/StB Jens Kretzschmann, LL.M. oec.,  
RiBFH Dr. Michael Schwenke, RA/StB Dr. Stefan Behrens,  
MR Matthias Hensel und RA/StB Dr. Martin Klein.  
Bearbeitet von 32 Experten aus der Beraterschaft,  
Richterschaft und Finanzverwaltung.  
2023, 1.308 Seiten Lexikonformat, gbd. 249 €. ISBN 978-3-504-25082-9

**i** **Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/hhr-modul](https://otto-schmidt.de/hhr-modul)  
[otto-schmidt.de/kapmr](https://otto-schmidt.de/kapmr)

## **Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein** **Investmentsteuergesetz** Kommentar

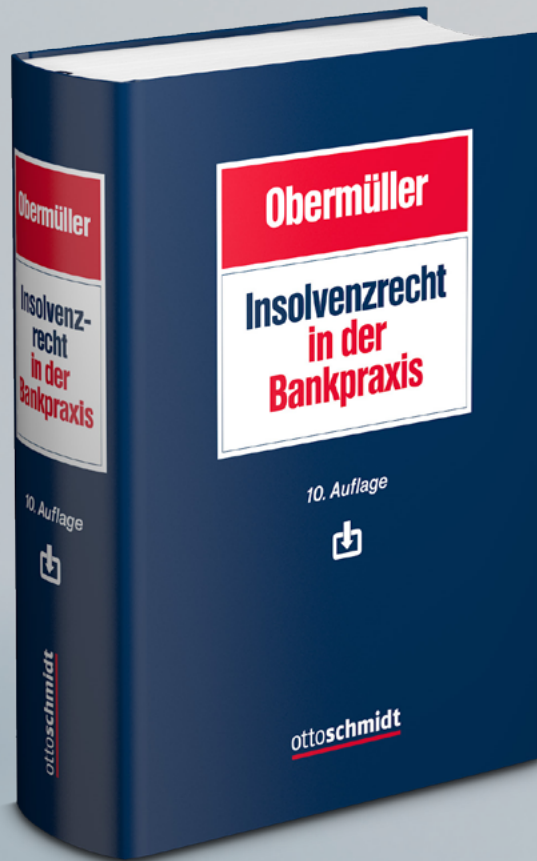
Das Investmentsteuerreformgesetz hat die Besteuerung von Fonds neu geordnet. Nun sind Sie gefordert, das neue Steuerregime bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Im neuen InvStG-Kommentar von *Kretzschmann/Schwenke/Behrens/Hensel/Klein* geben mehr als 30 einschlägige Spitzenkräfte aus Beratung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung belastbare Empfehlungen rund um die steuerliche Behandlung großer Investmentvermögen.

Topaktuell kommentiert sind bereits die Änderungen durch das Fondsstandortgesetz – zu Kryptowerten, Infrastruktur und Wagniskapital – sowie die einschlägigen BMF-Schreiben und angrenzenden Rechtsthemen. Darunter sind das Aufsichtsrecht, die Kapitalvermögensbesteuerung im EStG, das Investmentvermögen in der Handels- und Steuerbilanz oder Personengesellschaft und die internationale Besteuerung.

Jetzt probelesen und bestellen unter [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# Krisenfest.



## Neuaufgabe + Datenbank. Mehr als 50 topaktuelle Muster.

**Obermüller Insolvenzrecht in der Bankpraxis**  
Herausgegeben von RA Dr. Manfred Obermüller.  
Bearbeitet von RA Andreas Büchel, RA Dr. Herwart Huber, RA Dr. Thomas Ingelmann, Prof. Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU), RA Dr. Manfred Obermüller, RA Dr. Martin Obermüller.  
10. neu bearbeitete Auflage 2023, ca. 2.300 Seiten, Lexikonformat, gbd., inklusive Datenbankzugang zum gesamten Werk, Freischaltcode im Buch, ca. 200 €. ISBN 978-3-504-43012-2  
Erscheint im April.

**i Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/bmins](https://otto-schmidt.de/bmins)  
[juris.de/insolvenzr](https://juris.de/insolvenzr)

Auf der Schnittstelle zwischen Bank- und Insolvenzrecht beantworten die Autoren sämtliche Fragen, die sich aus der Insolvenz des Bankkunden für die typischen Abläufe und die verschiedenen Sparten des Bankgeschäfts ergeben. Zudem werden sowohl die Möglichkeiten als auch die Grenzen insolvenzfester Vertragskonstruktionen aufgezeigt. Umfassend und auf aktuellem Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung, mit Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG), Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG), Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) etc.

**Jetzt neu: Buch + Datenbank.** Zahlreiche Muster und Mustertexte zu allen wichtigen Vorgängen stehen auch online zur Bearbeitung zur Verfügung.

Gratis-Leseprobe und Bestellung [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**